OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851690/2/Bm - 851693/2

Datum:
Linz, 15. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde 1. der Dr. M E, 2. des Dipl.-Ing. A E, 3. der I T und 4. des Mag. T W, sämtliche vertreten durch Rechtsanwältin Dr. S M, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 20. September 2021, GZ: BHVBBA-2018-123671/26-LEB, betreffend Aufhebung von Auflagen gemäß § 79c Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. September 2021, GZ: BHVBBA-2018-123671/26-LEB, wurden über Antrag der X GmbH, X, X, als Betreiberin der Heizanlage der Nahwärme in X, X, Grundstücke Nr. X und X, KG X, die Auflagenpunkte 11. bis 14., 19. bis 23. und 26. bis 28. des Bescheides der belangten Behörde vom 19. August 2010, GZ: Ge20-39-120-01-2010, im Grunde des § 79c Abs. 1 GewO 1994 aufgehoben. Begründend wurde ausgeführt, die X GmbH, X, habe am 14. Juni 2021 bei der belangten Behörde den Umbau der Kesseltechnik im Heizhaus der Nahwärme am Standort X, X, Grundstücke Nr. X und X, KG X, angezeigt. Aufgrund dieser Anzeige seien die Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik und für Gewerbetechnik sowie das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West um Abgabe einer Stellungnahme ersucht worden. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik habe in der Niederschrift vom 7. September 2021 ausgeführt, dass - zusammengefasst - durch den Kesseltausch Schwachlastzustände und die bislang bestehende Problematik der höheren Emissionen des großen Kessels vermieden bzw. ausgeschlossen werden könnten und sich auch unter dem Verzicht der Verfeuerung von Erdgas die Immissionen in der Umgebung deutlich verringern würden. Der Amtssachverständige für Gewerbetechnik habe in der Niederschrift vom 7. September 2021 ausgeführt, dass aus fachlicher Sicht von einer emissionsneutralen Änderung der Anlage ausgegangen werden könne und die im Spruch des Bescheides vom 19. August 2010, GZ: Ge20-39-120-01-2010, angeführten Auflagenpunkte 11., 12., 13., 14., 19., 20., 21., 22., 23., 26., 27. und 28. ersatzlos aufgehoben werden könnten.
Nach Zitierung des § 79c Abs. 1 und Abs. 3 GewO 1994 wurde von der belangten Behörde ausgeführt, die Behörde sei zur Überzeugung gelangt, dass durch die Aufhebung der im Spruch angeführten Auflagen die getroffene Vorsorge nicht verringert werde.

2. Gegen diesen Bescheid haben die Nachbarn Dr. M E, Dipl.-Ing. A E, I T und Mag. T W durch ihre anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Auflagenaufhebung sei zu Unrecht erfolgt. Es handle sich bei der Auflagenaufhebung um eine genehmigungspflichtige Änderung der Betriebsanlage und sei ein ordentliches Verfahren unter Beiziehung der Nachbarn als Parteien durchzuführen. Der Bezirkshauptmann von Vöcklabruck habe mit Bescheid vom 19. August 2010, GZ: Ge20-39-120-01-2010, die gewerbebehördliche Genehmigung für den Betrieb einer Hackschnitzelheizung und einer zusätzlichen Gasheizung erteilt. Dieser Bescheid enthalte 30 Aufträge im Sinne des § 359b Abs. 1 GewO 1994 zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit der gewerblichen Betriebsanlage. Im

angefochtenen Bescheid werde ausgeführt, dass die X GmbH am 14. Juni 2021 den Umbau der Kesseltechnik im Heizhaus angezeigt habe und der gewerbetechnische Amtssachverständige in der Niederschrift vom 7. September 2021 von einer emissionsneutralen Änderung der Anlage ausgehen würde und die im Spruch des Bescheides vom 19. August 2021 (gemeint wohl: 2010), GZ: Ge20-39-120-01-2010, angeführten Auflagen 11. bis 14., 19. bis 23. und 26. bis 27. ersatzlos aufgehoben werden könnten. Die 30 Auflagenpunkte seien allesamt zum Schutz der Nachbarn aufgenommen worden, ansonsten die Betriebsanlage nicht genehmigungsfähig gewesen wäre. Völlig unklar sei, wie bei einer emissionsneutralen Änderung plötzlich eine Reihe von Auflagenpunkten, die zum Schutz der Nachbarn aufgenommen worden seien, ersatzlos gestrichen werden könnte. Seien die 30 Auflagenpunkte zum Schutz notwendig gewesen und finde eine emissionsneutrale Änderung (und nicht eine emissionsvermindernde Änderung) statt, dann seien selbstverständlich alle Maßnahmen zum Schutz der Nachbarn beizubehalten. Vielmehr würden die Emissionen verschlechtert werden und wäre ein ordentliches Bewilligungsverfahren unter Beiziehung der Nachbarn als Parteien durchzuführen gewesen. Unzulässiger Weise seien jedoch die Nachbarn von der Änderung nicht informiert worden und sei ihnen keine Akteneinsicht gewährt worden. Im Bescheid würden keinerlei Feststellungen getroffen, sondern lediglich die Sachverständigenaussagen wiederholt. Insbesondere werde nicht dargelegt, auf welcher Basis die bislang bestehende Problematik der höheren Emissionen des großen Kessels vermieden bzw. ausgeschlossen werden könne und sich unter dem Verzicht der Verfeuerung von Erdgas die Emissionen in der Umgebung deutlich verringern würden. Fakt sei, dass anstelle von Gas nunmehr nur mehr Hackschnitzelgut verheizt werde und führe dies zu einer größeren Menge an benötigtem Hackschnitzelgut. Dies führe wiederum dazu, dass mehr Hackschnitzelgut als bisher angeliefert werden müsse. Daher seien die Nachbarn mit höheren Emissionen aus der Anlieferung (mehr Abkippvorgänge, Rückwärts- und Reversierfahrten, Fahrgeräusche auf dem Gelände der Betriebsanlage) belastet. Weiters würden die Nachbarn nunmehr beim Heizvorgang mit Hackschnitzel im Gegensatz zu der Beheizung mit Gas erhöht mit Ruß, Feinstaub, Geruch belästigt werden. Die Tatsache werde nicht berücksichtigt bzw. werde auch nicht befundet oder begutachtet, dass diese Belästigung der Nachbarn nicht stattfinde. Darüber hinaus gebe es jetzt zwei Kessel und demnach zwei Förderschnecken und zwei Fallschächte. Gemäß § 79c Abs. 3 GewO 1994 habe der Inhaber im Antrag nach § 79 Abs. 1 GewO 1994 das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Im Gegenstandsfall habe der Inhaber der Betriebsanlage keine Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Im gesamten Akt sei keine Glaubhaftmachung enthalten. Weiters gebe es auch keinen Antrag des Inhabers der Betriebsanlage auf Aufhebung von Auflagen und sei demnach der Bescheid antragslos ergangen und sohin gesetzwidrig. Die belangte Behörde habe im Bescheid jegliche Feststellungen dazu unterlassen, welche Änderungen genau vorgenommen worden seien. Die Feststellung im Bescheid laute lediglich, dass die X GmbH den Umbau der Kesseltechnik im Heizhaus der Nahwärme angezeigt habe.

Insbesondere würden Feststellungen fehlen, welche Kesseltechnik jetzt verwendet werde und welche Emissionen von der neuen Kesseltechnik ausgehen würden und welche Belästigungen für die Nachbarn zu erwarten seien. Insbesondere werde die Anlage erweitert, statt einem Kessel von 325 kW würden nunmehr zwei Kessel von je 199 kW, sohin gesamt 398 kW statt 325 kW, eingesetzt werden. Da Hackschnitzelanlagen nicht in der gemäß § 359b Abs. 2 GewO 1994 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erlassenen Verordnung als für das vereinfachte Verfahren geeignete Anlagen angeführt würden, habe eine sogenannte Erwartungsprüfung anlass- und betriebsbezogen in einer Art Vorverfahren zum vereinfachten Betriebsanlagenverfahren zu erfolgen. Diese Prüfung sei offensichtlich bei der Änderung/Erweiterung der Anlage nicht erfolgt. Zudem sei nicht zulässig, den Akt in zwei Akten zu teilen. Einmal in den gegenständlichen Akt mit Abspruch über Änderung von Bescheidauflagen unter Beiziehung der Nachbarn und einen weiteren Akt, in dem unter Ausschluss der Nachbarn die Betriebsanlagenerweiterung, die mit erheblichen Belästigungen für die Nachbarn verbunden sei, zur Kenntnis genommen werde. Es sei ein ordentliches Verfahren unter Beiziehung der Nachbarn durchzuführen und könne es nicht sein, dass der Akt einfach geteilt werde und sämtliche Beweismittel, die belegen, dass von der Betriebsanlage erhebliche Belästigungen für die Nachbarn ausgehen würden, in einen anderen Akt abgelegt würden, in dem die Nachbarn keine Parteistellung haben. Jedenfalls seien diese Beweismittel der Behörde amtsbekannt und hätte die belangte Behörde aufgrund dieser Beweismittel keinesfalls Auflagen entfallen lassen dürfen. Insbesondere sei in den Beweismitteln sichtbar, dass die Kamine viel zu niedrig dimensioniert seien und der Rauch nie, wie geplant und berechnet, frei abgezogen sei, sondern zumeist horizontal seitlich abziehe und dabei, je nach Wetterlage, nach ca. 20 m in Bodennähe durch den Hinterhof und die Gärten ziehe. Von einer Ausgangssituation gemäß den geltenden ÖNORMEN mit freiem Rauchabzug könne hier nicht die Rede sein. Auch hätten der belangten Behörde und den Sachverständigen die mittlerweile vollkommen verrußten Fassaden der Häuser der Beschwerdeführer beim Lokalaugenschein auffallen müssen. Die belangte Behörde hätte nicht ohne Beiziehung der Nachbarn und ohne Antrag des Inhabers der Betriebsanlage Auflagenpunkte des Bescheides vom 19. August 2010 ersatzlos aufheben dürfen, sondern hätte vielmehr ein ordentliches Verfahren auch über die Erweiterung der Betriebsanlage unter Beiziehung der Nachbarn durchführen müssen. Aufgrund des mangelhaften Beweisverfahrens komme sohin die belangte Behörde zu unrichtigen Sachverhaltsannahmen. Bei schlüssiger (richtiger) Beweiswürdigung werde klar ersichtlich, dass bei der vorliegenden Änderung/Erweiterung der Betriebsanlage die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäß § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 nicht vorliegen würden, weil beim Betrieb der erweiterten Hackschnitzelanlage erwartet werden müsse, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 oder Belastungen der Umwelt nicht vermieden werden können. Weiters würden geeignete

Einreichunterlagen fehlen, die alle neuen Anlagenteile in der Gesamtheit darstellen, um über einen Entfall von Auflagenpunkten entscheiden zu können. Wäre eine derartige Einreichunterlage vorgelegen, dann hätte die belangte Behörde auch erkennen können, dass die erweiterte Anlage nicht einmal im Bestandgebäude Platz finde. Es sei ersichtlich, dass zwei Kessel außerhalb des Gebäudes fix montiert worden seien und ein weiterer Kessel vor dem Gebäude abgestellt worden sei, da dieser keinen Platz finde. Es sollen zwei Hackschnitzelheizkessel mit je 199 kW Nennheizleistung und fünf Pufferwasserspeicher je 200 Liter eingebaut werden. Die Wärmeabnahme würde an heißen Sommertagen beinahe auf 0 absinken. Ohne großes technisches Verständnis müsse auch der 199 kW-Hackschnitzelheizkessel in Schwachlast betrieben werden, wenn die Wärmeabnahme beinahe auf 0 sinke. Bei der Beheizung der Pufferwasserspeicher werde der 199 kW-Kessel in einem Schwachlastbereich betrieben und es werde der Heizkessel nicht die erforderliche Betriebstemperatur für eine ordentliche Verbrennung erreichen. Das An- und Abfahren nach dem Aufheizen der Pufferwasserspeicher bewege sich ebenfalls im Schwachlastbereich und werde jedes Mal zu einem Betrieb mit schlechten Abgaswerten und einer Rauchvernebelung führen. Es gebe daher nach wie vor den problematischen Schwachlastzustand, der zu den Bescheidauflagen, insbesondere Bescheidauflage 23., zum Schutz der Nachbarn geführt habe. Eine Auflagenaufhebung sei daher nicht zulässig.
Es werden die Anträge gestellt,
das Verwaltungsgericht möge

1. eine mündliche Verhandlung durchführen und
2. in der Sache selbst erkennen, der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufheben und in eventu ein ordentliches Verfahren durchführen
3. in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen.

3. Mit Schreiben vom 24. November 2021 wurde diese Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Im Vorlageschreiben wurde von der Behörde zur eingebrachten Beschwerde ausgeführt:
Zur behaupteten Verletzung des Rechts auf Parteiengehör:
Sämtliche Auflagen, welche im angefochtenen Bescheid aufgehoben worden seien, seien durch den Austausch der Kesseltechnik obsolet geworden. Dies sei auch vom beigezogenen Amtssachverständigen bestätigt worden.
Zur behaupteten antragslosen Bescheiderlassung:
Die Antragstellung zur Auflagenaufhebung sei jedenfalls bei der Verhandlung anlässlich des Kenntnisnahmeverfahrens zum Austausch der Kesseltechnik am 7. September 2021 in mündlicher Form durch den Anlagenbetreiber erfolgt, sei jedoch nicht dezidiert in der Niederschrift festgehalten worden. Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge bei der Behörde auch mündlich eingebracht werden.

Zur behaupteten ungerechtfertigten Aktenteilung:
Es entspreche der Kanzlei- und Aktenorganisation der Anlagenabteilung der belangten Behörde, dass für jeden Antrag ein eigener Betriebsanlagenakt geführt werde. So sei es ein üblicher Vorgang, dass für ein Kenntnisnahmeverfahren gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 ein eigener Akt geführt werde. Genauso sei es üblich, ein Verfahren zur Aufhebung oder Änderung von Auflagen jenem Akt zuzuordnen, in welchem der Bescheid erlassen worden sei, auf den sich die Auflagenaufhebung/Auflagenänderung beziehe. Dies diene auch der besseren Übersichtlichkeit bei Betrieben mit zahlreichen Änderungen und Erweiterungen der Betriebsanlage.
Zur behaupteten Änderung/Erweiterung der Betriebsanlage:
Hinsichtlich des Austausches der Kesseltechnik sei ein Amtssachverständiger beigezogen worden und Befund und Gutachten aus Sicht der Luftreinhaltetechnik eingeholt worden, um die Frage zu klären, ob es sich um eine emissionsneutrale Änderung handle. Der Amtssachverständige habe in seiner schriftlichen Beurteilung der Behörde am 8. Juli 2021 mitgeteilt, dass es sich jedenfalls um eine emissionsneutrale Änderung handle, weil die angeführten Emissionswerte im eingereichten Projekt den genehmigten Konsens sowohl des Biomassekessels als auch des Gaskessels deutlich unterschreiten würden. In weiterer Folge sei von der Behörde das Verfahren gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 durchgeführt worden, weshalb eine Genehmigungspflicht gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 nicht gegeben sei.
Aus diesen Gründen werden die Anträge gestellt,
das LVwG Oö. möge,

- gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG die Beschwerde als unzulässig zurückweisen;
- in eventu gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme zu GZ: BHVBBA-2018-123671/28-LEB.
Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

4.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die X GmbH, X, X, betreibt im Standort X, X, Grundstücke Nr. X und X, KG X, eine Hackschnitzelheizung.
Hinsichtlich dieser Hackschnitzelheizung wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 19. August 2010, GZ: Ge20-39-120-01-2010, unter Spruchpunkt I. samt gleichzeitiger Vorschreibung von insgesamt 30 Auflagen festgestellt, dass unter Maßgabe der bei der Verhandlung vorgelegenen und mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen und der im Spruch enthaltenen Anlagenbeschreibung die im § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 festgelegten

Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb dieser Hackschnitzelheizung (Biomasseanlage), Fabrikat X, maximale Heizleistung 325 kW und einer zusätzlichen Gasheizung mit drei Gas-Brennwertkesseln, Fabrikat X, maximale Heizleistung jeweils 114 kW erfüllt sind.
Von der Anlagenbetreiberin wurde nunmehr mit Eingabe vom 14. Juni 2021 ein Austausch der Kesseltechnik der belangten Behörde angezeigt; im Konkreten handelt es sich um die Entfernung des Heizkessels des Fabrikates X sowie die Demontierung der gasbefeuerten Kessel; künftig werden zwei Heizkessel des Fabrikates X mit einer Nennwärmeleistung von je 199 kW betrieben. Jeder Kessel wird getrennt mit Hackgut beschickt. Hierüber wurde von der Behörde ein Verfahren gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 geführt. Im Zuge dieses Verfahrens wurde von der Behörde eine mündliche Verhandlung am 7. September 2021 durchgeführt und wurde von der Anlagenbetreiberin in dieser Verhandlung mündlich gemäß § 79c GewO 1994 beantragt, die im Bescheid der belangten Behörde vom 19. August 2010, GZ: Ge20-39-120-01-2010, unter Spruchpunkt I. vorgeschriebenen Auflagen aufzuheben. Vom Amtssachverständigen für Gewerbetechnik wurde in der mündlichen Verhandlung am 7. September 2021 gutachtlich ausgeführt, dass die Auflagenpunkte 11. bis 14., 19. bis 23. und 26. bis 28. des Genehmigungsbescheides vom 19. August 2010 aufgrund des angezeigten Austausches der Kesselanlagen entfallen können.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurden die Auflagenpunkte 11. bis 14., 19. bis 23. und 26. bis 28. des Bescheides der belangten Behörde vom 19. August 2010, GZ: Ge20-39-120-01-2010, aufgehoben.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 79 Abs. 1 GewO 1994 sind vorgeschriebene Auflagen mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn sich nach der Vorschreibung von Auflagen ergibt, dass die vorgeschriebenen Auflagen für die nach § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen nicht erforderlich sind oder für die Wahrnehmung dieser Interessen auch mit den Inhaber der Betriebsanlage weniger belastenden Auflagen das Auslangen gefunden werden kann. § 77 ist sinngemäß anzuwenden, für IPPC-Anlagen ist auch § 77a sinngemäß anzuwenden.

Nach Abs. 3 dieser Bestimmung hat die Behörde ein Verfahren nach Abs. 1 oder Abs. 2 auf Antrag des Inhabers der Betriebsanlage einzuleiten. Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen glaubhaft zu machen, andernfalls der Antrag zurückzuweisen ist.

§ 356 GewO 1994 lautet:

„(1) Wird eine mündliche Verhandlung anberaumt, so hat die Behörde Gegenstand, Zeit und Ort der Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung (§ 42 AVG) in folgender Weise bekannt zu geben:

1. Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde (§ 41 AVG),
2. Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde,
3. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und
4. Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern.

Die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Statt durch Anschlag im Sinne der Z 3 und 4 kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen. [...]

(3) Im Verfahren betreffend die Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79 Abs. 1), im Verfahren betreffend die Genehmigung der Sanierung (§ 79 Abs. 3), im Verfahren betreffend die Aufhebung oder Abänderung von Auflagen (§ 79c Abs. 1), im Verfahren betreffend Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Bestandteile (§ 79c Abs. 2), im Verfahren betreffend eine Betriebsübernahme (§ 79d), im Verfahren betreffend die Anpassung einer bereits genehmigten Betriebsanlage an eine Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 (§ 82 Abs. 2), im Verfahren betreffend die Festlegung der von den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 abweichenden Maßnahmen (§ 82 Abs. 3) und im Verfahren betreffend die Vorschreibung der über die Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 hinausgehenden Auflagen (§ 82 Abs. 4) haben jene Nachbarn Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß Abs. 1 aufrecht geblieben ist.

(4) Nachbarn haben in den Verfahren betreffend die Aufhebung oder Abänderung von Auflagen (§ 79c Abs. 1), Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Bestandteile (§ 79c Abs. 2) und Betriebsübernahme (§ 79d) auch insoweit Parteistellung, als damit neue oder größere nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 verbunden sein können.“

5.2. Vorliegend wurden über mündlichen Antrag der Anlagenbetreiberin im Zuge eines Anzeigeverfahrens nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 mehrere Auflagen eines bestehenden Genehmigungsbescheides im Grunde des § 79c GewO1994 behoben. Gegen diesen Bescheid haben Nachbarn Beschwerde erhoben.

Zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführer überhaupt Parteistellung in einem Verfahren nach § 79c GewO 1994 haben. Nur in diesem Fall kann das LVwG Oö. auf das Beschwerdevorbringen der Nachbarn eingehen.

Die Parteistellung der Nachbarn ist nach § 356 GewO 1994 zu beurteilen. In Abs. 3 dieser Bestimmung ist die Parteistellung als Sonderverfahrensrecht für Folgeverfahren geregelt. Es handelt sich hierbei um eine abweichende Bestimmung zu § 42 Abs. 1 AVG, wonach der Verlust der Parteistellung grundsätzlich auf das jeweilige Verfahren beschränkt bleibt. Um ein solches Folgeverfahren handelt es sich bei einem Verfahren nach § 79c GewO 1994. Mit § 356 Abs. 3 GewO 1994 ist klargestellt, dass die Parteistellung in einem Folgeverfahren an die Parteistellung

im Genehmigungsverfahren anknüpft. So wird ausgesprochen, dass jene Nachbarn Parteistellung haben, deren Parteistellung im Verfahren gemäß Abs. 1 aufrecht geblieben ist. Durch den im § 356 Abs. 3 enthaltenen Verweis auf Verfahren gemäß Abs. 1 wird lediglich auf das ordentliche Genehmigungsverfahren nach § 356 Abs. 1 GewO 1994 Bezug genommen. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 kommt Nachbarn dagegen - abgesehen von der auf die Frage der Anwendbarkeit des Verfahrens bezogenen - keine Parteistellung zu. Daher stellt sich auch die Frage ihrer Parteistellung in den Folgeverfahren nicht (vgl. Erlacher/Forster in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 356 Rz 109 [Stand: 1.1.2015, rdb.at] mit Hinweis auf Grabler/Stolzlechner/Wendl, § 356 Rz 38). Abs. 4 des § 356 GewO 1994 ist in Verbindung mit Abs. 3 dieser Bestimmung zu lesen.

Dass nur jene Nachbarn in einem Verfahren nach § 79c GewO 1994 Parteistellung haben, wo das Grundverfahren in einem ordentlichen Genehmigungsverfahren und nicht in einem vereinfachten Verfahren nach § 359b GewO 1994 durchgeführt worden ist, ist auch insofern konsequent, als eben Nachbarn in einem vereinfachten Verfahren nur Parteistellung zu der Frage zukommt, ob die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 359b GewO 1994 überhaupt vorliegen. Darüber hinaus kommen den Nachbarn bei der im vereinfachten Verfahren durchzuführenden Einzelfallprüfung keine durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Rechte zu und besteht damit für die Nachbarn auch kein Mitspracherecht.
Gegenständlich wurde das Verfahren gemäß § 79c Abs. 1 GewO 1994 über Antrag des Inhabers der Betriebsanlage eingeleitet und ist ein Folgeverfahren eines Feststellungsbescheides gemäß § 359b GewO 1994.
Wie oben ausgeführt, kommt den Beschwerdeführern in einem Folgeverfahren eines Verfahrens nach § 359b GewO 1994 keine Parteistellung zu, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

Eine Parteistellung und Beschwerdelegitimation wird auch nicht durch die bloße Zustellung des Bescheides begründet.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung und ist ansonsten die Rechtslage eindeutig (VwGH 27.2.2018, Ra 2018/05/0011). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier